

## **Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Pasewalk (Abwassersatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) der Bekanntmachung vom 13.01.1998 und des § 40 Landeswassergesetz (LWG) in den zur Zeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung der Stadt Pasewalk vom 28.11.2002 folgende Satzung erlassen:

### **I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechtes, Ausschluss der Abwasserbeseitigung
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

### **II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

- § 9 Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Sicherung gegen Rückstau

### **III. Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Abwasserbeseitigung von Grundstückskläranlagen**

- § 13 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 14 Einbringungsverbote
- § 15 Entleerung

### **IV. Abschnitt: Schlussvorschriften**

- § 16 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 17 Anzeigepflichten
- § 18 Altanlagen
- § 18 a Abwasserkataster
- § 19 Vorhaben des Bundes und des Landes
- § 20 Befreiungen
- § 21 Haftung
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren, Aufwendungsersatz
- § 24 Datenverarbeitung
- § 25 Übergangsregelung
- § 26 Inkrafttreten

## **I Abschnitt**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadt Pasewalk betreibt innerhalb ihres Gemeindegebietes die Beseitigung des Abwassers jeweils als

- a) eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- b) eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
- c) eine selbständige öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung).

(2) Die Abwasserbeseitigung umfasst

- a) die Aufnahme, das Sammeln, die Weiterleitung und die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers und
- b) das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und dessen Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.

(3) Die Stadt Pasewalk betreibt die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das Klärwerk mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage) und die Abfuereinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 2 b). Die Stadt Pasewalk kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch

- a) die Anschlusskanäle vom Hauptkanal (Straßenkanal) bis zur Grundstücksgrenze,
- b) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungsanlage geworden sind,
- c) Versickerungsanlagen und Bodenfilter,
- d) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Stadt Pasewalk ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

(5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt Pasewalk im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die Aufgabenerfüllung nach Abs. 2 b) erforderlich sind. Die Stadt Pasewalk bestimmt ebenfalls den Zeitpunkt, von dem ab in die Abwasseranlagen eingeleitet werden kann.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

(2) Abwasser ist, das durch seinen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Abwasser ist auch, dass aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser, aus kontaminierten Standorten austretende oder abfließende Wasser, sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

(3) Zur zentralen Abwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z. B.

- a) das Kanalnetz mit getrennten Kanälen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennsystem), die Anschlusskanäle, Reinigungs- und Revisionschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken und Ausgleichsbecken, Sandfänge und Abscheider
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. Kläranlagen, Regenklär- und Regenrückhaltebecken und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, derer sich die Stadt Pasewalk bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,
- c) offene und verrohrte Graben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.

(4) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet mit dem Grundstücks Anschluss. Grundstücks Anschluss ist der Anschlusskanal von dem Hauptkanal bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen (Anschlussleitungen) auf dem Grundstück.

Beim Anschluss eines Grundstückes über private Straßen, Wege und Plätze ist der Grundstücks Anschluss der Anschlusskanal von Hauptkanal bis zur Grenze der privaten Straße, des Weges oder Platzes vom Hauptkanal aus gesehen.

(5) Zur Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken

bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere die Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen, wie die Hausanschlussleitungen, der Übergabeschacht und Grundleitungen und Fallrohre.

(7) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasseranlagen zuzuleiten und zu behandeln. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Sandfänge und Abscheider, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Anschlusskanäle im Bereich der öffentlichen Verkehr- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze i. S. v. § 9.

(8) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Unter Grundstück ist danach derjenige katastermäßig abgegrenzte Teil der Erdoberfläche zu verstehen, der im Grundbuch unter einer besonderen Nummer eingetragen ist.

Ein einheitliches Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinnen ist somit nicht das einzelne Flurstück, sondern das oder die Flurstücke, die unter einer Bestandsnummer im Bestandsverzeichnis eines Grundbuches aufgeführt sind.

(9) Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes sind. Dem Eigentümer sind gleichgestellt die berechtigten Wohnungs- und Teileigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie die Baulasträger von Straße, Wegen und Plätzen.

(10) Schadstoffeinheiten sind die der Anlage zu § 3 AbwAG vom 03.11.1994 aufgeführten Mengen von Schadstoffen und Schadstoffgruppen.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Die Anschlussberechtigten haben vorbehaltlich der Einschränkungen in § 5 dieser Satzung das Recht, ihr Grundstück an eine Abwasseranlage von der Stadt Pasewalk anzuschließen. Voraussetzung ist, dass die Stadt Pasewalk einen Anschlusskanal zu ihrem Grundstück hergestellt hat oder die Herstellung zugelassen hat (Anschlussrecht).

(2) Die Anschlussberechtigten haben vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss ihrer Grundstücke an die Abwasseranlage die auf den Grundstücken anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Soweit die Voraussetzungen Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, haben die Anschlussberechtigten das Recht, zu verlangen, dass der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser von der Stadt Pasewalk abgefahren wird.

#### **§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes, Ausschluss der Abwasserbeseitigung**

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Anschlusskanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen.

Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen ggf. mit Auflagen, Bedingungen und Befristungen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn sich der Anschlussberechtigte gegenüber der Stadt Pasewalk schriftlich bereiterklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Veränderung und Beseitigung sowie den Unterhalt zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Pasewalk von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

#### **§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes**

(1) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen sein muss, dass dadurch nicht

- a) die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet
- b) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
- c) der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
- d) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

- a) Stoffen, die die Leitung (Kanal, Druck- oder Saugleitung) verstopfen können,
- b) feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
- c) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
- d) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift,
- e) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.

(2) Insbesondere dürfen in die Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden:

- a) Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser,
- b) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden),

- c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige oder später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke
- e) Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern
- f) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
- g) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze,
- h) Kerbide, die Azetylen bilden,
- i) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid widerspricht,
- j) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

(3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung, insbesondere § 46 Abs. 3, entspricht.

(4) Die Stadt Pasewalk kann im Einzelfall Mengen und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Betriebe, in den Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, müssen Vorrichtungen zu Abscheidung dieser Stoffe betreiben (Abscheide; Leichtstoffabscheider nach Din 1999, Fettabscheider nach Din 4041 und 4042). Das dabei anfallende Abscheidegut ist unverzüglich nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Es darf dem Abwassernetz nicht zugeführt werden. Der Stadt Pasewalk ist dafür der Entsorgungsnachweis unverzüglich nach jeder Entsorgung zu erbringen.

(6) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Pasewalk von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Stadt Pasewalk kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Abs. 2 bis 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergebe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(8) Die Stadt Pasewalk ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Absätze 1 bis 5 vorliegt, andernfalls die Stadt Pasewalk.

(9) Bei Veränderung der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 nachzuweisen.

## **§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) In den nach dem Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser dem jeweils dafür bestimmten Kanälen zuzuführen.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen erstellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 8 ist durchzuführen.
- (5) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt – Anschlussmöglichkeiten an das öffentliche Abwassernetz bestand zum Zeitpunkt der Errichtung der baulichen Anlage nicht – so ist das Grundstück binnen 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftliche Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 8 Abs. 3 ist durchzuführen.
- (6) Soweit die Voraussetzung nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Anschlussberechtigte eines Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Grube) befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes bzw. des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, dass auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es der Stadt Pasewalk bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (7) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete der Stadt Pasewalk spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme mitzuteilen, damit die Anschlussleitungen und der Anschlusskanal bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden können. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen der Anschlussleistungen und des Anschlusskanals sind von dem Anschlussverpflichteten zu tragen.

## **§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Bei der zentralen öffentlichen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt Pasewalk zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der Grundstückskläranlage im Sinne von § 6 Abs. 6.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 8 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren**

(1) Die Herstellung oder Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen bei der Anschlussmöglichkeit eines Grundstückes an das zentrale öffentlichen Abwassernetz sind bei der Stadt Pasewalk schriftlich zu beantragen und bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Stadt Pasewalk. Anschlussleitungen und Einrichtungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.

Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt Pasewalk die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen und die Einleitungsgenehmigung erteilt hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt Pasewalk keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie Ausführung der Anlagen.

Die Stadt Pasewalk ist berechtigt, nicht genehmigte oder abgenommene Anschlüsse zu sperren. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussberechtigte.

(2) Der nach § 6 Abs. 6 Anschluss- und Benutzungspflichtige (dezentrale Abwasserbeseitigung) hat der Stadt Pasewalk innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer oder geänderter Grundstückswasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück schriftlich anzuzeigen. Grundstückswasseranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.

(3) Der Antrag nach Abs. 1 ist bei der Stadt Pasewalk spätestens 6 Wochen vor dem gewünschten Fertigstellungstermin einzureichen.

Der Antrag hat zu enthalten:

- a) Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit Bezeichnung der Lage nach Flur, Flurstück, Straße und Hausnummer, Darstellung der geplanten und ggf. vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen mit Bemaßung, aus der die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleistungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgeht,
- b) Beschreibung der Nutzung des Grundstückes, Angaben über die Größe und Befestigung der Hofflächen,
- c) einen aktuellen Katasterauszug,
- d) bei gewerblicher Nutzung: Art und Umfang der Produktion, Anzahl der Beschäftigten, voraussichtlich anfallende Abwassermenge und -beschaffenheit, Angaben zu eventuell erforderlichen Vorbehandlungsanlagen, Behandlung und Verbleib der anfallenden Reststoffe (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe), Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.

- (4) Die Anzeige nach Abs. 2 hat zu enthalten:
  - a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksabwasseranlagen,
  - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleiterlaubnis
  - c) Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Bezeichnung der Lage nach Flur, Flurstück, Straße und Hausnummer, Darstellung der geplanten Grundstücksabwasseranlagen mit Bemaßung,
  - d) Anfahrt und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (5) Die zeichnerischen Darstellungen nach Abs. 3 und 4 müssen in einem geeigneten Maßstab (1:500 oder 1: 250) ausgefertigt sein. Der Antrag nach Abs. 1 bzw. die Anzeige nach Abs. 2 sind zu unterschreiben und bei der Stadt Pasewalk in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
- (6) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

## **II. Abschnitt**

### **Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

#### **§ 9 Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben, im Gebiet des Trennverfahrens mindestens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt die Stadt Pasewalk.
- (2) Die Stadt Pasewalk kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben. Der Stadt Pasewalk ist dann ein Verantwortlicher für den gemeinsamen Anschluss zu benennen.

Satz 3 gilt auch im Falle von Wohnungs- und Teileigentum.
- (3) In besonderen Fällen kann die Stadt Pasewalk weitere Anschlusskanäle verlangen oder zulassen, z. B. wenn sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden.
- (4) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständig nutzbare Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen.
- (5) Die Stadt Pasewalk lässt den Anschlusskanal (§ 2 (4)) für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Niederschlagswasserbeseitigung herstellen.

(6) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch eine Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(7) Die Stadt Pasewalk hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

(8) Der Grundstückseigentümer darf dem Anschlusskanal nicht ohne Genehmigung der Stadt Pasewalk verändern oder verändern lassen.

### **§ 10 Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausperrvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage, die den Anforderungen der DIN 1986 genügen muss, eingebaut werden.

(2) Die Stadt Pasewalk kann verlangen, dass die Dichtigkeit der Hausanschlussleitungen, der Grundleitungen einschließlich der daran angeschlossenen Fallrohre gegen Wasserdruck bis zu 0,5 bar nachgewiesen wird.

(3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt Pasewalk in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu setzenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seine Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt Pasewalk fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsgemäßen Zustand gebracht wird.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer einzumessen und der Stadt Pasewalk ist dazu eine Lageplan zu übergeben. Dies gilt auch bei Veränderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen.

Für bei Inkrafttreten dieser Satzung schon bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Stadt Pasewalk ein Lageplan spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten der Satzung einzureichen.

(7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen i. S. d. Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt Pasewalk diese auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Pasewalk.

### **§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Der Stadt Pasewalk oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Die Stadt Pasewalk bestimmt die Stellen von Abwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit, den Zeitpunkt und die zu messenden Parameter.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse, Abscheider sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 12 Sicherung gegen Rückstau**

(1) Rückstaebeine ist 0,3 m über der Höhe des Schachtdeckels des vor dem Grundstück nächstliegenden Schachtes. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder anderer wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der Ziffer 7 der DIN 1986 mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstaebeine zu heben und drucklos dem Kanal zuzuführen.

### **III. Abschnitt**

## **Besondere Vorschriften für die Abwasserbeseitigung von Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben**

### **§ 13 Bau, Betrieb und Überwachung**

(1) Die Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben sind vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Grundstückskläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstückskläranlage ohne weiteres entleert werden kann.

(3) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

### **§ 14 Einbringungsverbote**

In die Grundstückskläranlage dürfen die in § 5 Abs. 1 und 2 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

### **§ 15 Entleerung**

(1) Die Grundstückskläranlagen werden von der Stadt Pasewalk oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Stadt Pasewalk oder Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkal-schlamm werden einer Abwasseranlage zugeführt.

(2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Stadt Pasewalk oder bei dem von ihr Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

b) Kleinkläranlagen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entschlammt. Danach ist grundsätzlich eine jährliche Entschlammung durchzuführen. Hiervon kann die Stadt Pasewalk nur absehen, wenn

aa) die anaerobe biologische Behandlung in der Mehrkammer-Ausfallgrube und die nachfolgende Reinigungsstufe für die biologische Nachreinigung mindestens nach den jeweils gültigen Regeln der Technik dimensioniert ist und entsprechend betrieben wird und

bb) die Kleinkläranlage nach ihrer Bemessung durch die Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte in dem Entschlammungszeitraum um mindestens 30 v. H. unterbelastet ist und/oder

cc) die Kleinkläranlage nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Eine Unterbelastung kann durch die nicht dauerhafte Nutzung eines Gebäudes (z. B. in Wochenendhausgebieten), aber nicht durch zeitweilige Abwesenheit einer oder mehrerer Personen gegeben sein.

Die Voraussetzungen für eine zweijährige Entschlammungshäufigkeit sind jährlich neu zu prüfen.

(3) Die Stadt Pasewalk oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

## **IV. Abschnitt**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 16 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen bedürfen von Beauftragten der Stadt Pasewalk oder mit Zustimmung der Stadt Pasewalk betreten oder betätigt werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

#### **§ 17 Anzeigepflichten**

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 6 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt Pasewalk unverzüglich mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt Pasewalk unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Stadt Pasewalk mitzuteilen.

(4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt Pasewalk schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

(5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, wie z. B. bei Produktionsumstellungen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt Pasewalk mitzuteilen.

#### **§ 18 Altanlagen**

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung nicht mehr genutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt oder baut die Stadt Pasewalk den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers zurück.

### **§ 18a Abwasserkataster**

(1) Die Stadt Pasewalk führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich von häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen i. S. v. Abs. 1 sind der Stadt Pasewalk mit der Anzeige nach § 8, bei bestehenden Anschlüssen binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Stadt Pasewalk oder ihres Beauftragten hat der Einleiter Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und gegebenenfalls die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigungspflichtige Einleitungen handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Wasserbehörde.

### **§ 19 Vorhaben des Bundes und des Landes**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

### **§ 20 Befreiungen**

(1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führte und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### **§ 21 Haftung**

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt Pasewalk von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der Anschlussberechtigte haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Pasewalk durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 5, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt Pasewalk den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Haben mehrere die Schäden oder einen erhöhten Abgabesatz verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerks,
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Anschlussberechtigte einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt Pasewalk schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Anschlussberechtigte die Stadt Pasewalk von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(6) Wenn bei Grundstückskläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 134 (1) Nr. 6 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt,
- b) § 6 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage abgeleitet oder entgegen § 6 Abs. 3 einleitet,
- c) § 6 Abs. 6 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert,
- d) § 8 erforderliche Genehmigungen nicht einholt,
- e) § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt,
- f) § 5 Abs. 2 und § 14 Abwasser einleitet,
- g) § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
- h) § 11 Beauftragten der Stadt Pasewalk nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
- i) § 11 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

- j) § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerungen unterlässt,
- k) § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert,
- l) § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
- m) § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Ordnungswidrig nach § 5 (3) Kommunalverfassung Mecklenburg Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Anschluss- und Benutzungspflicht nach § 6 zuwider handelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

### **§ 23 Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren, Aufwendungsersatz**

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der öffentlichen Abwasseranlagen und zur Deckung der Abwasserabgabe sowie der Kosten der Verwaltung, Instandhaltung und Unterhaltung der Abwasseranlagen und der Abwasserbeseitigung sowie zur Durchführung von Messungen und Probennahmen werden Beiträge, Aufwendungsersatz, Benutzungsgebühren und ggf. Starkverschmutzer-Zuschläge nach besonderen Beitrags- und Gebührensatzungen erhoben.

### **§ 24 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes zulässig. Die Stadt Pasewalk darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Stadt Pasewalk ist befugt, auf der Grundlage der Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau z. B. einer Anlagenmängeldatei, Schadendatei etc. zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### **§ 25 Übergangsregelung**

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 8 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

**§ 26 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.06.1995 außer Kraft.

Pasewalk, den 29.11.2002

*gez. Dambach*  
Bürgermeister

- Siegel -